



Die Bonpflicht kommt – auch für Apotheken!

Steuerbetrug durch Kassenmanipulationen ist kein deutsches Phänomen. Ein Blick auf unsere Nachbarländer zeigt, dass auch sie diesbezüglich zu kämpfen haben. In Italien gibt es bereits seit zehn Jahren eine Bonausgabeverpflichtung. Im vergangenen Jahr führte Österreich die Registrierkassenpflicht und die Bonausgabepflicht ein. Zudem ist in Österreich seit dem 1. Januar 2017 ein verbindlicher Manipulationsschutz für Registrierkassen vorgeschrieben. All diese Beispiele zeigen die Richtung, in die es geht.

Kassengesetz ist in Kraft gesetzt

Nach umfangreichen Verhandlungen wurde im Dezember 2016 das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ durch den Deutschen Bundesrat verabschiedet. Danach gibt es aktuell und in absehbarer Zeit in Deutschland noch keine Verpflichtung zur Nutzung einer elektronischen Registrierkasse. Doch wer aus betriebswirtschaftlichen oder berufsrechtlichen Gründen digitale Aufzeichnungen über die Bareinnahmen erstellt, hat seit Beginn

dieses Jahres erhöhte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Nunmehr sind alle Bareinnahmen und –ausgaben zwingend einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen und für die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren so aufzubewahren, dass sie für Zwecke der Überprüfung jederzeit lesbar gemacht werden können. Diese Anforderungen sind dem Grunde nach nicht neu, da sie bereits seit längerem von der Finanzverwaltung gefordert und von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) unterstützt werden. Damit

können nur noch Einzelunternehmer, die eine offene Ladenkasse verwenden und eine Vielzahl von Waren an unbekannte Kunden abgeben, Aufzeichnungserleichterungen in Anspruch nehmen. Für Apotheken mit einem umfassenden Warenwirtschaftssystem hatte der BFH bereits 2014 Erleichterungen abgelehnt.

Einzelaufzeichnungspflicht ist der Anfang

Es ist dem Gesetzgeber durchaus bewusst, dass auch mit der gesetzlichen Einzelaufzeichnungspflicht keine Schwarz-einnahmen gefunden werden können, die gar nicht erst über eine Registrierkasse erfasst werden. Damit dennoch jeder Umsatz gebongt wird, wird ab dem Jahr 2020 eine Belegausgabepflicht eingeführt. Die Frage „Möchten Sie den Kassenbon?“ wird dann weniger an der Kasse zu hören sein. Von der Belegausgabepflicht kann ein Unternehmen auf Antrag befreit werden, wenn es Waren →



von geringem Wert an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen verkauft. Die Finanzverwaltung muss den Antrag prüfen. Einen Rechtsanspruch auf Befreiung gibt es jedoch nicht.

Zertifizierte Sicherheitseinrichtung wird Pflicht

Mit der Einführung der Belegausgabepflichtung im Jahr 2020 wird auch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für alle Registrierkassen Pflicht. Die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehende Einheit soll Manipulationen an den erfassten Daten durch Protokollierung aller digitalen Daten verhindern helfen. Die genauen Anforderungen an die Sicherheitseinrichtung werden durch den Gesetzgeber noch festgelegt. Aufzeichnungssysteme, die bei Einführung der zertifizierten Sicherheitseinrichtung in 2020 nicht mit einer solchen Einrichtung ausgestattet werden können, dürfen im Rahmen einer Übergangsfrist noch bis Ende 2022 genutzt werden. Die Übergangsfrist kann jedoch nur für Kassensysteme in Anspruch genommen werden, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und die aktuellen Anforderungen nach einer dauerhaften Einzelaufzeichnung aller Bareinnahmen erfüllen. Parallel dazu wird eine Meldepflicht für alle digitalen Aufzeichnungssysteme eingeführt. Danach müssen innerhalb von einem Monat nach In- bzw. Außerbetriebnahme



Marina Tietz-Johannsen
Steuerberaterin im ETL ADVISIA-Verbund aus Flensburg,
Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH),
spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

einer Registrierkasse oder eines digitalen Aufzeichnungssystems die Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem und seinem Sicherheitsmodul an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Unangekündigte Kassenprüfung möglich

Wann welche Registrierkasse im Einsatz ist, gehört bereits heute schon zu den Aufzeichnungen in der Verfahrensdokumentation. Diese Unterlagen sind im Rahmen einer Außen- oder Sonderprüfung vorzulegen. Aber auch bei einer Umsatzsteuernachschau kann das Einsatzproto-

koll angefordert werden. Ab 2018 erhält die Finanzverwaltung eine weitere Prüfungsmöglichkeit: Die Kassennachschau. Sie ermöglicht die unangekündigte Überprüfung von Sachverhalten mit Barumsätzen. Dabei kann die Kassennachschau in eine reguläre Umsatzsteuer-Sonderprüfung übergehen. Die Finanzbeamten dürfen im Rahmen der Kassennachschau die Geschäftsräume während der Geschäftszeiten betreten und Beobachtungen zum Umgang mit den Bareinnahmen machen. Auch anonyme Testeinkäufe sind nicht ausgeschlossen. Erst wenn die Finanzbeamten konkrete Auskünfte zu den Bareinnahmen vom Unternehmer oder den Mitarbeitern erhalten wollen, ist die Vorlage des Dienstausweises notwendig. Ziel der Kassennachschau ist es, mit einer erhöhten Ungewissheit über Ort und Zeit einer Prüfung durch das Finanzamt, Kassenmanipulationen und damit den Steuerbetrug zu erschweren. ■

Marina Tietz-Johannsen

ETL ADVISIA
STEUERBERATUNG

Kontakt:

ADVISA Flensburg
info@add-steuerberatung.de
www.add-steuerberatung.de
Tel: 0461/144940